



**Finanzmanagement &
Wirtschaftsverwaltung**

Bearbeiter: Joachim Pichler
Tel. 03124/51300-503
Fax. 03124/51300-800
e-mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 06.05.2024

Betreff: Jagdpacht 2024 → Auszahlung für OT Gratwein
GZ.: 747-5/OT_Gratw/FM-2-2024

KUNDMACHUNG

Entsprechend § 92 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LBGl.Nr. 115 i.d.F. wird nachstehender Beschluss des Gemeinderates kundgemacht:

OT Gratwein

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2024, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel in seiner ordentlichen, öffentlichen Sitzung am 21.03.2024 (*TOP 12*) beschlossen, den Jagdpacht 2024, in der Höhe von € 766,80 an die Grundbesitzer der im Gemeindejagdgebiet OT Gratwein gelegenen Grundstücke aufzuteilen.

Grundlage für die Auszahlung ist der von der Bürgermeisterin in der Zeit vom 21.02.2024 – 21.03.2024 öffentlich zur Einsicht aufgelegte und kundgemachte Aufteilungsentwurf.

Die Grundbesitzer haben die Möglichkeit, ihren entsprechenden Anteil am Jagdpacht 2024 entweder

- **Persönlich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel** (*OT Judendorf-Straßengel, Hauptplatz 1*) während der Amtsstunden (*Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr*) zu beantragen oder per
- **elektronischer bzw. postalischer Einreichung des Antrages** an: gde@gratwein-strassengel.gv.at oder an Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses zu beheben.

Anteile die nicht behoben werden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2024, zugunsten der Gemeindekasse.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

(Doris Dirnberger)



angeschlagen am:	10.05.2024
abgenommen am:	

G